

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 28.3.1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz  
geändert wird  
Zl. 35.401/3-2/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	28 - GE 9 90
Datum:	2. APR. 1990
Verteilt	5.4.90 hape

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammer-  
tag 25 Fotokopien seiner Stellungnahme betreffend den oben be-  
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen



ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Kopie

Wien, am 28.3.1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz  
geändert wird

Zl. 35.401/3-2/90

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 35.401/3-2/90	Ge 9
Datum:	2. APR. 1990
Verteilt:	

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, nimmt der österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Die beabsichtigte Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wird durchaus begrüßt und lediglich die einschränkende Bemerkung gemacht, daß die Liberalisierungen nicht dazu führen dürfen, daß die Beschäftigungslage der inländischen Arbeitskräfte gefährdet wird. In diesem Sinne finden auch die Bestimmungen zur Eindämmung der Schwarzarbeit von ausländischen Arbeitnehmern die vorbehaltlose Zustimmung des österreichischen Landarbeiterkammertages.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu Art. 1 Z. 19 (§ 12 Abs. 3):

Dem Änderungsvorschlag, daß Befreiungsscheine auf Kontingente nicht mehr anzurechnen sind und somit die Anrechnungsbestimmung ersatzlos zu streichen sei, kann nicht beigespflichtet werden.

Zu Art. 1 Z. 31 (§ 20 Abs. 2):

Gewisse Bedenken bestehen auch gegen einen Verzicht der Anhörung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Ausstellung eines Befreiungsscheines.

Der Präsident:  
Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)